

Jahresbericht 2022

Pressekonferenz

am 14.02.2022

– Es gilt das gesprochene Wort –

Aufgrund seines Verfassungsauftrags unterrichtet der Rechnungshof jährlich Bürgerschaft und Senat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg. Dies geschieht mit dem Jahresbericht, der insbesondere die parlamentarische Haushaltskontrolle unterstützen soll.

Die **Corona-Pandemie** dominierte in den letzten beiden Jahren auch Hamburgs Finanzen. Das Jahresergebnis des Kernhaushalts wandelte sich von einem Überschuss im Jahr 2019 in ein Defizit in 2020, blieb dabei jedoch unter den ursprünglich weitaus pessimistischeren Planungen. Aktuell ist die Haushaltssituation weniger schlecht als befürchtet, aufgrund der Notfallkredite und den Sondermitteln für Corona haben wir im letzten Jahr sogar davon gesprochen, dass mehr Geld zur Verfügung steht, als ausgegeben werden kann und als gebraucht wird. Ob es so weiter geht, ist offen, zurzeit ist die Finanzpolitik von einer großen Unsicherheit geprägt. Der Rechnungshof plant, seine Anmerkungen zur Haushalts- und Finanzpolitik im September zu den Haushaltsberatungen der Bürgerschaft vorzulegen.

Wir haben verschiedene Corona-Maßnahmen geprüft und hierzu vor kurzem einen **Sonderbericht** veröffentlicht. Die sog. Notfallkredite der Corona-Hilfsprogramme sind grundsätzlich sinnvoll, nach den Regeln der Schuldenbremse aber nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Während etliche Maßnahmen diesen Anforderungen genügten, war das bei anderen nicht der Fall, etwa weil sie ohnehin vorgesehen waren oder nicht der Pandemiebekämpfung dienten.

Auch in dem jetzt vorliegenden Jahresbericht befassen wir uns mit dem Thema Corona. Während wir in zwei Prüfungen im Gebühren- und Zuwendungsbereich zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die

Verwaltung grundsätzlich ordnungsgemäß gehandelt hat, war dies bei der **Hamburger Corona-Soforthilfe** nicht immer der Fall. Hamburg hatte das Soforthilfe-Programm des Bundes für notleidende Wirtschaftsbetriebe um ein eigenes Programm ergänzt. Dass die Hilfe zügig in einem weitgehend automatisierten Verfahren ausgezahlt werden musste, steht außer Frage. Umso wichtiger ist aber, dass eine effektive Prüfung der Berechtigung im Nachgang erfolgt. Trotz bereits erzielter Erfolge ist dies noch nicht vollständig gewährleistet. Wir fordern daher eine weitergehende Prüfung, etwa durch eine ergänzende Stichprobenprüfung.

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) sieht vor, dass der Rechnungshof in der Rolle des Abschlussprüfers der Freien und Hansestadt Hamburg sein Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss in einem **Bestätigungsvermerk** zusammenfasst. Den Bestätigungsvermerk für 2020 konnten wir – wie bereits in den vergangenen Jahren – **nur eingeschränkt** erteilen. Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss vermitteln nur mit den nachgenannten Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die strukturellen Ursachen hierfür sind im Wesentlichen unverändert: Geld- und Buchungskreislauf sind nach wie vor nicht geschlossen; das Rechnungswesen ist dezentral und sehr komplex organisiert und IT-Verfahren sind immer noch mit Mängeln behaftet. Obwohl in einigen Bereichen Verbesserungen erkennbar sind, muss Hamburg seine Anstrengungen fortsetzen, ein durchgängig ordnungsgemäßes Rechnungssystem zu schaffen. Hierzu ist es insbesondere notwendig, dass die Finanzbehörde die Gesamtverantwortung für die Buchhaltung aktiver wahrnimmt.

Weitere Feststellungen im Abschluss 2020 zu **fehlerhaften bzw. intransparenten Sachverhalten** betreffen Vermögensgegenstände, die im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Stadt und Hafen und der Kulturfabrik Kampnagel fehlerhaft bilanziert wurden. Auch wurden Sachverhalte nicht entsprechend den realen Verhältnissen, sondern nach den Ansätzen im Haushaltsplan bilanziert, z. B. sind Abschreibungen vermieden worden, wenn im Haushaltsplan dafür keine Mittel vorgesehen waren.

In den letzten Jahren kritisierten wir den Zustand der **Anlagenbuchhaltung**. Bereits fertiggestellte Vermögensgegenstände wie Brücken, auf denen schon seit Jahren wieder der Verkehr rollt, waren in der Buchhaltung noch nicht als fertiggestellt gebucht worden, sondern als Anlagen im Bau. Damit wird die Abnutzung wertmäßig nicht erfasst und insofern das Vermögen falsch dargestellt. Die Bürgerschaft hat die wiederholten Beanstandungen des Rechnungshofs im letzten Jahr zum Anlass genommen, den Senat zu ersuchen, die Anlagenbuchhaltung nunmehr zügig korrekt durchzuführen. Wir erkennen inzwischen hier auch positive Ansätze der Finanzbehörde.

Bedenklich ist die Entwicklung der sog. **Haushaltsreste**. Sie werden mehr und mehr zu einem „Resteberg“, der jedenfalls im investiven Bereich kaum mehr abgebaut werden kann. Die Behörden dürfen finanzielle Mittel als Reste ausnahmsweise in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Auch wenn die Steigerung der Reste zum Teil im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Krise steht, sehen wir einen Anstieg auf jetzt ca. 4,2 Mrd. Euro an Haushaltsresten kritisch. Im investiven Bereich gibt es sogar mehr Reste als „normale“ Haushaltsmittel: die aus dem Haushaltsjahr 2020 übertragenen investiven Reste erreichten 121 % der im Haushaltsplan 2021 insgesamt veranschlagten Investitionsmittel. 2020 gab es „Corona-Reste“ in Höhe von 863 Mio. Euro. Da die

haushaltsrechtliche pandemiebedingte Notlage Ende 2022 ausläuft, erwarten wir vom Senat eine Streichung dieser Reste spätestens zu diesem Zeitpunkt. Dies ist rechtlich zwingend. Hinsichtlich der „normalen Reste“ fordern wir den Senat auf, diese signifikant abzubauen.

Optimierungsbedarf besteht für die Sozialbehörde im Bereich des **Unterhaltsvorschusses**. Die Kinder von Alleinerziehenden haben einen Anspruch auf staatliche Unterhaltsleistungen, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt. Der Staat kann dann den Unterhaltsvorschuss bei dem Unterhaltsverpflichteten zurückfordern (sog. Rückgriff).

Die Hamburger Verwaltung steht im bundesweiten Vergleich schlecht da. Dies betrifft zum einen die Dauer des Bewilligungsverfahrens: In rund 42 % der Fälle wird das Geld erst nach über drei Monaten ausgezahlt. Damit liegt Hamburg auf dem vorletzten Platz. Bei der sog. Rückgriffsquote belegte Hamburg in manchen Jahren nur den letzten Platz. Diese betrug im Jahre 2020 rund 10 %, während sie in den besten Bundesländern bei über 20 % lag.

Im Rahmen der Unterhaltsvorschussreform 2017, mit der eine Ausweitung der Aufgaben verbunden war, erfolgte weder eine Überprüfung der vorhandenen Organisationsstrukturen noch eine Personalbemessung. Der Rechnungshof stellte fest, dass die Beschäftigten in den Bezirksamtern unterschiedlich viele Fälle zu bearbeiten haben. Die Spanne variierte im Extremfall von 199 (Bezirksamt Eimsbüttel) bis 492 (Bezirksamt Altona). Es gab zum Teil eine hohe Personalfuktuation und Überlastungsanzeigen der Beschäftigten. Außerdem wird in den Bezirksamtern inhaltlich unterschiedlich gearbeitet. Einige Bezirksamter gehen die Frage der Klärung der Vaterschaft konsequenter an als andere. Die

Entscheidung, ob wahrheitsgemäße Angaben der Unterhaltspflichtigen vorliegen, beruht gegenwärtig ausschließlich auf Befragungen, da die Aussagen nicht überprüft werden. Ein Außendienst für unangekündigte Hausbesuche ist nicht vorgesehen.

Ein 2019 eingesetztes Projekt zur Effizienzsteigerung sollte u. a. die Rückgriffsquote auf 15 % steigern, brachte aber nicht den erwarteten Erfolg. Die für das Fachcontrolling zuständige Sozialbehörde muss ein bezirksübergreifendes Controlling entwickeln und dafür sorgen, dass die richtigen Zahlen für die Bundesstatistik übermittelt werden.

In diesem Jahresbericht finden sich zahlreiche Beiträge, in denen wir uns mit **Digitalisierungsvorhaben** befassen. Der Senat hatte 2020 eine Digitalisierungsstrategie vorgelegt. Für die Umsetzung dieser Strategie sind zwei Rahmenbedingungen wesentlich: Hamburg muss die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) erfüllen und den Bürgerinnen und Bürgern bis Ende 2022 seine Verwaltungsleistungen digital anbieten. Eine weitere grundlegende Rahmenbedingung ist die Finanzierung der Digitalisierung.

Hamburg läuft Gefahr, nicht rechtzeitig fertig zu werden. Der Bund finanziert im Rahmen von Einzelvereinbarungen die OZG-Umsetzungsprojekte. Die Projektvorgaben für die Stadt sehen jeweils drei Meilensteine bis zur Erreichung des Zeitziels vor. Der Abschluss der Konzeption zum 31. Juli 2021 war Voraussetzung für das Erreichen des ersten Meilensteins. Diesen Termin hat die Senatskanzlei bei keinem Projekt eingehalten. Dies birgt das Risiko, dass das Ziel, bis Ende 2022 die Verwaltungsleistungen digital anzubieten, nicht erreicht wird.

Über das Bundesprogramm hinausgehende Finanzbedarfe, u. a. für die Betriebskosten ab dem Jahre 2023, sind – wie auch die anderen

Digitalisierungsvorhaben der Stadt – aus dem Hamburger Haushalt zu bestreiten. Hier gibt es erhebliche Risiken. So sind die insgesamt bestehenden Finanzbedarfe nicht bekannt und es ist unklar, ob die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, die Ermittlung des Finanzbedarfs um eine mittelfristige Planungsperspektive zu ergänzen. Die Senatskanzlei könnte sich mit den Behörden auf mittelfristige Eckdaten zur Finanzierung von IT-Bedarfen verständigen.

Insgesamt muss die Stadt die Instrumente eines Fach- und Finanzcontrollings stärker nutzen, um frühzeitig Finanzbedarfe zu ermitteln und die Finanzierung der Digitalisierungsvorhaben abzusichern.

Der Senat will für alle IT-Verfahren eine **Lebenszyklussteuerung** aufbauen. Die Umsetzung dieser sinnvollen Maßnahme ist jedoch mit Mängeln behaftet: Unzureichende Daten schränken die Nutzung des Instruments ein. Die für dieses Vorhaben durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen enthielten methodische Mängel und es wurden keine Erfolgskontrollen durchgeführt.

Auch bei **einzelnen IT-Verfahren** haben wir Mängel festgestellt:

- Bei der Planung und Controlling von **IT-Verfahren bei den Bezirksämtern** fehlt es ebenfalls an einem vorhabenübergreifenden Vorgehen, das eine systematische Steuerung ermöglicht. Zudem genügten die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nicht den Anforderungen der LHO. Die Aktenführung im zuständigen Bezirksamt Hamburg-Nord war mangelhaft.

- Die **Justizkasse** und die **Staatsanwaltschaften** haben bei den geprüften IT-Verfahren die Vorgaben zur Informationssicherheit nur teilweise umgesetzt. Die kassenrechtlichen Vorgaben wurden nicht vollständig eingehalten und es fehlte auch an erforderlichen Dokumentationen.
- Mängel im Bereich der Kassensicherheit stellten wir auch im **IT-Verfahren OPEN/PROSOZ der Sozialbehörde** fest. Mit dem Verfahren werden jährlich Leistungen von über 1 Mrd. Euro ausgezahlt. Es erfolgte z. B. keine vollständige Überprüfung von Risikofällen und das Stichprobenkontrollverfahren ist nicht ausreichend. Nach wie vor fehlen ein Fehlermanagement und ein Berichtswesen für die fachliche Steuerung mit den Daten, die das IT-Verfahren zur Verfügung stellt.

Die Verwaltung hat schon mit Verbesserungen begonnen und Vorschläge des Rechnungshofs aufgegriffen.

Wir überprüfen regelmäßig die **Bautätigkeit** in unserer Stadt, insbesondere die Einhaltung der Regeln des Kostenstabilen Bauens und die Umsetzung des Mieter-Vermieter-Modells. Mit diesem Modell soll u. a. das Bauen professionalisiert und eine Transparenz der Kosten durch die Veranschlagung der Mietkosten im Haushalt erreicht werden.

In Harburg wurde für die **Technische Universität (TU)** das **Zentrum für Studium und Promotion** im Mieter-Vermieter-Modell durch die Sprinkenhof GmbH errichtet.

Um die Kosten öffentlicher Bauten zu vergleichen, ist die Möglichkeit eines Benchmarks wichtig. Bei diesem Neubau wurde der Mietzins mit 13,68 Euro pro Quadratmeter angegeben. Er ist für einen

Benchmark allerdings ungeeignet, weil er nur 67 % der tatsächlichen Kosten abbildet: Investitionszuschüsse und Grundstückskosten wurden nämlich nicht berücksichtigt.

Die Behörde gab auf Nachfrage dem Haushaltsausschuss der Bürgerschaft einen irreführenden Vergleich der Projektkosten mit den einschlägigen Richtwerten zu Protokoll. Statt rund 7,2 Mio. Euro Projektkosten wurden diese nur mit 6,4 Mio. Euro angegeben. Die Richtwerte wurden also tatsächlich um 16,8 % überschritten und nicht nur um 3,5 %. Dies lag daran, dass die Ansätze für Kostenvarianz und Kostensteigerung sowie der Totalübernehmerzuschlag zu Unrecht nicht berücksichtigt worden waren.

Auch die Bedarfsdefinition der TU war unvollständig. Größenvorgaben für rund 15 % des Gebäudes fehlten. Die Technische Universität verzichtete im Rahmen der Projektvorbereitung auch auf die Vorgabe einer wirtschaftlichen Relation zwischen Verkehrs- und Nutzflächen, so dass im Ergebnis 43 % Verkehrsflächen entstehen, obwohl im bundesweiten Vergleich ein Anteil von 35 % als Maßstab heranzuziehen ist. Die Wissenschaftsbehörde hätte das Raumprogramm der TU auf seine Plausibilität überprüfen müssen.

Die Technische Universität definierte entgegen den Bauvorschriften keine Kostenobergrenze und keine Bau- und Qualitätsstandards. Der garantierte Maximalpreis von 7,23 Mio. Euro wurde um 0,44 Mio. Euro überschritten und die für April 2020 geplante Übergabe fand erst im Dezember statt.

Auch in diesem Fall gab es Probleme mit der technischen Aufsicht. Die technische Aufsicht ist eine bei den Realisierungsträgern eingerichtete und unabhängige Prüfungsinstanz, die die Bau- und Kostenunterlagen nach den Vorgaben des Kostenstabilen Bauens

prüfen muss. Hier hat der Realisierungsträger – die Sprinkenhof GmbH – keine Prüfung der Kostenunterlagen durch eine technische Aufsicht vornehmen lassen.

Mängel stellten wir auch bei dem Projekt **Baakenpark** fest, welches die HafenCity Hamburg GmbH, die sich zu 100 % im Eigentum der Stadt befindet, realisierte. Wesentliche Anforderungen des Kostenstabilen Bauens wurden nicht eingehalten. Die HafenCity Hamburg GmbH beruft sich zu Unrecht darauf, dass die Grundsätze des Kostenstabilen Bauens für sie nicht gelten. Nach diesen Grundsätzen ist vor Baubeginn eine Gesamtkostenunterlage zu erstellen, die durch eine technische Aufsicht überprüft werden muss. Vor Baubeginn der Teilabschnitte lagen jedoch nur entsprechende Teilkostenunterlagen vor, die Gesamtkostenunterlage fehlte. Die fachliche Prüfung durch eine projektunabhängige technische Aufsicht erfolgte bei der HafenCity Hamburg GmbH nicht.

Es entstanden Mehrkosten von 1 Mio. Euro, da die Fahrrinne für einen Barkassenverkehr im Gegenverkehr ausgebaut wurde, obwohl ein hinreichender Bedarf hierfür vorher nicht ermittelt worden war und die Barkassen auch ohne diese Maßnahme den Hafenteil zumindest im Einrichtungsverkehr hätten befahren können.

Ein Element des Kostenstabilen Bauens ist das Ba monitoring. Dabei stellt die Senatskanzlei bei großen Baumaßnahmen die Kosten- und Zeitpläne zentral zusammen und informiert die Bürgerschaft jährlich über die aktuellen Entwicklungen. Bei dem Projekt Baakenhafen war die Kosten- und Terminentwicklung im Berichtswesen Ba monitoring nicht nachvollziehbar und zum Teil sogar unzutreffend. Die Gesamtkosten im Ba monitoring weichen von der aus den Haushaltsunterlagen der vier Teilprojekte ermittelbaren Gesamtsumme um ca. 1,5 Mio. Euro ab.

Ein weiteres Thema für den Rechnungshof ist seit Jahren die Instandhaltung. In diesem Jahr berichten wir über die **Instandhaltung der Gebäude von Polizei und Feuerwehr**. Die Sprinkenhof GmbH betreibt und vermietet die Gebäude im Rahmen eines Mieter-Vermieter-Modells an die Polizei bzw. die Feuerwehr. In den letzten Jahren musste die Sprinkenhof GmbH jährlich bis zu dreimal höhere Instandhaltungsmittel aufwenden, als nach der Kalkulation der von der Innenbehörde zu zahlenden Miete vorgesehen war. Um die Differenz zu decken, wurden in den Jahren 2008-2020 rund 36 Mio. Euro aus sog. Pachtabsenkungs- bzw. Instandhaltungsprogrammen gesondert von der HGV finanziert. Die durchgeführten Instandhaltungen waren sinnvoll. Erforderlich ist jedoch auch eine Transparenz der Kosten gegenüber dem Parlament.

Der Rechnungshof empfiehlt der Sprinkenhof GmbH auch eine präventive lebenszyklusorientierte Instandhaltungsstrategie, die auf der umfassenden Erfassung aller Bauteile beruht, um den Werterhalt der Immobilien langfristig zu sichern.

Im Bereich der Hochschulen beobachten wir seit Jahren Mängel bei dem Nachweis der **Erfüllung der Lehrverpflichtungen**. Professorinnen und Professoren sowie andere Lehrpersonen müssen eine bestimmte Anzahl von Lehrveranstaltungen durchführen. Jede Lehrperson ist verpflichtet, nach Ablauf eines Semesters die persönliche Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung schriftlich zu bestätigen.

Nachdem wir in den letzten Jahren bei jeder Prüfung an verschiedenen Hochschulen entsprechende Mängel festgestellt haben, müssen wir dieses Jahr berichten, dass auch die Universität Hamburg jahrelang den Nachweis über die Erfüllung der Lehrverpflichtungen nicht sichergestellt hat. Im Wintersemester

2019/2020 fehlten für mehr als 60 % der Lehrpersonen die erforderlichen Erklärungen.

2017 ist das **Prostituiertenschutzgesetz** in Kraft getreten. Für den Betrieb einer Prostitutionsstätte ist eine Erlaubnis zu beantragen. Dabei wurden die Betriebskonzepte bisher lediglich anhand der Angaben der Antragsteller beurteilt, obwohl sich im Rahmen von späteren Kontrollen herausgestellt hat, dass diese Angaben in der Regel fehlerhaft waren. Die Verwaltung will unsere Empfehlung, Angaben in den Anträgen vor Ort und vor Genehmigung zu überprüfen, aufnehmen. Dies gilt auch für die regelmäßige Terminierung von Kontrollterminen, die zwar als Vor-Ort-Termine stattfinden, aber bisher unregelmäßig und nicht flächendeckend erfolgen. Die Sozialbehörde will nun auch die fehlende Fachanweisung erlassen.

Die **Besteuerung von Prostitutionsbetrieben und Prostituierten** stellt die Steuerverwaltung vor erhebliche Herausforderungen. Die Zusammenarbeit der Regionalfinanzämter einerseits und der Fahndungsprüfung des Finanzamtes für Prüfungsdienste andererseits muss verbessert werden. Es kann nicht sein, dass Erkenntnisse der Fahndungsprüfung im zuständigen Regionalfinanzamt erst Monate später ausgewertet werden.

Verbesserungsbedarf gibt es auch hinsichtlich der Daten aus dem Anmeldeverfahren im Bezirksamt Altona. Dieses übermittelt der Steuerverwaltung weder unverzüglich noch umfassend die richtigen Daten. Die Anmelde Daten sind oft unbrauchbar, weil unter den genannten Anschriften die Prostituierten oft nicht aufzufinden bzw. die Angaben für die Ermittlung der Prostitutionsstätte nicht ausreichend waren. Erforderlich sind eine Verbesserung der Datenübermittlung und der Sachverhaltsaufklärung sowie eine enge Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen. Es ist auch eine Frage

der Steuergerechtigkeit, dass die zum Teil erheblichen Einnahmen in diesem Bereich zutreffend versteuert werden.

Das **Hilfesystem für obdachlose Menschen** in Hamburg wurde in den letzten Jahren erheblich ausgebaut, da die Zahl der Obdachlosen in Hamburg stetig steigt. Der überwiegende Anteil besteht aus Personen mit einer nicht-deutschen Staatsangehörigkeit, z. B. betrug der Anteil im Winternotprogramm 2020-2021 81 %. Für obdachlose Menschen, die in Hamburg nicht leistungsberechtigt sind, sollten die ausländer- und sozialrechtlichen Grundsätze stärkere Beachtung finden. Wenn keine Erwerbstätigkeit oder ausreichende Existenzmittel vorliegen, sehen diese lediglich eine kurzfristige Hilfe und die Rückkehr ins Heimatland vor. Zwar gibt es in Notsituationen eine Verpflichtung zur Gefahrenabwehr, aber rechtlich ist es nicht geboten, eine dauerhafte anonyme Inanspruchnahme der Hilfesysteme in Hamburg zu gewährleisten und dadurch den Zuzug und steigende Ausgaben in Kauf zu nehmen.

Auch in der Sparte „**Sonstiges**“ finden sich interessante Prüfungsergebnisse. Eine vollständige Übersicht über die von mir bisher nicht erwähnten weiteren Jahresberichtsbeiträge finden Sie in der Ihnen vorliegenden Pressemitteilung als Kurzfassung des Jahresberichts. Dazu gehören z. B. folgende Feststellungen:

- Bei der Beschaffung von **Smartphones für die Polizei** lief nicht alles rund. Es fehlte eine anforderungsgerechte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei der Auswahl des Netzproviders und es wurden Verfahren für die Freigabe, wie z. B. die Einrichtung einer fachlichen Leitstelle, nicht eingehalten.

- Die **sozialen Hilfen** sind einer der größten Ausgabenposten im Haushalt. Die Sozialbehörde verfügt zwar über ein differenziertes Budgetcontrolling. Ein dezidiertes Fachcontrolling, das insbesondere die Wirkung oder die Erfolge in den Blick nimmt, fehlt jedoch bisher weitgehend. Es sind weder Aussagen zur multiplen Hilfeinanspruchnahme, noch Betrachtungen im Zeitlauf oder leistungsübergreifend möglich. Weiterhin fehlen auch eine Personalbedarfsmessung und geeignete Kostenzahlen zur Steuerung der Leistung und des Personals. Die Sozialbehörde hat inzwischen Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet.
- **Überzahlungen an Bedienstete** der Stadt können entstehen, wenn sich rückwirkend zahlungswirksame Sachverhalte ändern. Ursächlich hierfür sind nicht nur Versäumnisse in den einzelnen Personalstellen, sondern auch Fehler im Abrechnungssystem KoPers.

In Ausnahmefällen ist es bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis möglich, dass der **Urlaub in Geld abgegolten** wird. Die Berechnung erfolgt aufgrund äußerst komplexer Vorschriften händisch in den Personalstellen. Es kam zu erheblichen Mängeln. 2/3 der geprüften Fälle wiesen Bearbeitungsfehler auf.

- Die Stadt fördert **Investitionen im Krankenhausbau**. Bei einer Einzelförderung in einer Klinik in privater Trägerschaft hat die Sozialbehörde die Maßnahmenplanung und Umsetzung sowie die Vergabevermerke nicht geprüft. Die Behörde muss auch die Richtlinien zur Krankenhausinvestitionsförderung regelmäßig aktualisieren.